BRUNATA

Mietrechnung



Eing.

2 4. JAN. 2024

Bearbeitet.....



BRUNATA-METRONA GmbH · 50351 Hürth 28 42C4 1B09 88 0000 1F0D

DV 01.24 0,85 Deutsche Post

K4000

Erledigt.

WEG Sedanstr. 39 vertr. d. Expimo Immobilienverwaltungsges. mbH Friedrich-Engels-Allee 321 42283 Wuppertal

Kd.-Nr.: 4711671

Liegenschafts-Nr.:

5227699 WD-Gruppe: S

Liegenschaft

Sedanstr. 39

42281 Wuppertal

Objektbezeichnung

Eigentümer

Verwalter

WEG Sedanstr. 39 vertr. d. Expimo

Immobilienverwaltungsges. mbH

Friedrich-Engels-Allee 321

42283 Wuppertal

Beratung und Verkauf:

BRUNATA-METRONA

Service-Niederlassung Bochum

Waldring 43-47 44789 Bochum

Tel.: 0234 978344-40

Fax.: 0234 978344-44

Montage und Ablesung:

BRUNATA-METRONA

Service-Niederlassung Bochum

Waldring 43-47 44789 Bochum

Tel.:0234 978344-0 Fax.:0234 978344-44

Ihre Bestellung vom:

28.09.2021

Bestellart:

schriftlich

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Fakturierung

Telefon:

02233/500

Datum:

16.01.2024

Rechnungs-Nr.:

409638199

Zahlungsbedingung:

zahlbar 14 Tage netto

USt-IdNr .:

DE123504153 Lieferung ab Werk

Lieferbedingung: Liefertermin:

(2840093, 1000447242)

Seite 1

Berechnungszeitraum: 01.2024 bis 12.2024 Grundlage des Auftrages sind die umseitig aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Geräten (Stand 01.09.2020), Mindestlaufzeit 10 Jahre.

Artikel	Stück	Einzelpreis Euro	Euro
Elektronischer Funk-Heizkostenverteiler TELMETRIC star	34	2,95	100,30
Hinweis: Anzahl montierter Gateways (Gebrauchsüberlassung)	1	0,00	0,00

Übertrag

100,30

BRUNATA-METRONA GmbH Postfach: 50351 Hürth Adresse: 50354 Hürth Max-Planck-Str. 2 Telefon: + 49 2233 50-0 Fax: + 49 2233 50-1169

Postbank Köln IBAN: DE52 3701 0050 0005 8735 03 BIC: PBNKDEFF Commerzbank Köln IBAN: DE23 3704 0044 0120 3652 00 BIC: COBADEFFXXX Sparkasse KölnBonn IBAN: DE37 3705 0198 0009 7024 65 BIC: COLSDE33

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Geräten (Miet-AGB) Stand 01.09.2020

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermitschaftsbedingungen (AGB) sind Rechtsgrundlage für die Vermietung von Geräten und Zubehör.

2. Die BRUNATA-METRONA-AGB sowie die Leistungsbeschreibungen und Preislisten gelten ausschließlich; entgegenstehende Bedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn BRUNATA-METRONA dies ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

3. Vertragsgegenstand ist ausschließlich das bestellte Produkt mit den Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck gemäß der Produktbeschreibung. Andere oder weitergehende Eigenschaften und/oder Merkmale oder ein darüber hinausgehender Verwendungszweck gelen nur dann als vereinbart, wenn sie von BRUNATA-METRONA ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

4. BRUNATA-METRONA behält sich vor, Ausführung und technische Daten der zu liefernden Geräte aufgrund gesetzlicher Vorgaben anzupassen bzw. im Rahmen der Serienferligung abzuändem und/oder zu verbessern, soweit die Veränderung dem Kunden zumutbar ist und der Vertragszweck nicht beeinträchtigt wird. Bei Lieferung sowie Austausch von Geräten ist BRUNATA-METRONA berechtigt, die Lieferung der neuesten Geräteversion vorzunehmen.

§ 2. Auftragsverhältnis

Jeder Vertrag bedarf der Textform. Dies gilt auch für Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung eines bestehenden Vertrages sowie für Nebenabreden, Erklärungen und Zusicherungen, seien sie von oder gegenüber Vertretern oder Mitarbeitern von BRUNATA-METRONA erklärt oder abgegeben worden.

§ 3. Leistungsumfang

1. Die Gerätemiete umfasst folgende Leistungen:

- Überlassung der Geräte zum vertragsgemäßen Gebrauch. Die Geräte werden ausschließlich von BRUNATA-METRONA unterhalten oder erneuert.

- Montage der Heizkostenverteiler und Rauchmelder sowie auf Wunsch Montage von Wasser- und Warmezählern.

- Gewährleistung über die gesetzliche Frist hinaus für die gesamte Laufzeit des Vertrages, soweit der Defekt auf Material- oder Herstellungsfehler zurückzuführen ist.

- Beseitigung von von Kunden gemeldeten oder in sonstiger Weise BRUNATA-METRONA bekannt gewordene

Vertrages.
 4 Prese
 1. BRUNATA-METRONA stellt dem Kunden die erbrachten Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage der jeweils gültigen Listenpreise zuzüglich Mehrwertsteuer

auf der Grundlage der jeweils gültigen Listenpreise zuzüglich Mehrwertsteuer in Rechnung.

2. Der Mietpreis umfasst die mit der Vermietung verbundenen Aufwendungen an Material und ggf. an Arbeitszeit und Fahrtkosten. BRUNATA-METRONA ist berechtigt, die vereinbarte Miete nach vorheriger Ankündigung auf den Beginn einer neuen Mietperiode anzupassen, wenn sich die kalkulierten Relinanzierungskosten, die Lohn- und Gehaltskosten und/oder die Materialeinstandskosten gegenüber den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder eines Verlängerungszeitraumes kalkulierten Kosten der BRUNATA-METRONA erhöht haben. Die Anpassung der Preise erfolgt nur, soweit sie kosterabhängig ist.

3. Erhöhen sich die Preise hierbei um mehr als 5 %, kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines laufenden Mietjahres kündigen. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung gelten die alten Preise.

4. Die Anpassung der Miete erfolgt nur, soweit sie kosterabhängig ist.

5. Die Gesamtkosten für die Miete werden in Abhängigkeit von der Geräteart und der Vertragslaufzeit in stets gleichen Jahresraten in Rechnung gestellt.

6. BRUNATA-METRONA ist berechtigt, dem Kunden die Kosten für Verpackung und Fracht sowie die Kosten für gesondert bestellte Montagen von Wasser- und Wärmezählern in Rechnung zu stellen.

§ 5. Allgemeine Zahlungsbedingungen

1. Die erste Mietrate wird fältig nach Übergabe der Geräte an den Kunden oder dessen Beauftragten, spätestens nach Abschluss der Montage, sofern BRUNATA-METRONA die Montage durchführte; die weiteren Raten jeweils 12 Monate nach dem vorangegangenen Fältigkeitstermin. Über die Höhe der jährlichen Mietkosten erhält der Kunde eine Rechnung.

2. Rechnungen sind sofort öhne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig. Vertretungen und Briechtigt.

3. Der Kunde kommt in Verzug, wenn er seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb

Niederlassungen sind grundsätzlich nicht zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt.

3. Der Kunde kommt in Verzug, wenn er seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung nachgekommen ist.

4. Aufrechnungsrechte und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn die ihm zustehende Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von BRUNATA-METRONA anerkannt ist. Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind insoweit ausgeschlossen, als sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

5. Bei Zahlungsverzug berechnet BRUNATA-METRONA die gesetzlichen Verzugszinsen und die entstandenen Kosten für Mahnungen und Verzugsbearbeitung.

§ 6 Mehr- oder Wenigerlieferungen / -leistungen

1. Ergeben sich während der Durchführung eines Auftrages aufgrund der örtlichen Verhältnisse oder in sonstiger Weise aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, Mehr- oder Wenigerlieferungen / -leistungen, so ist BRUNATA-METRONA wird den Kunden hiervon, sobald dies erkennbar ist, unterrichten, es sei denn, dies erweist sich als untunlich Bei Auftragsänderungen gemäß Satz 1 bedarf es zur Wirksamkeit des — Anderungsauftrages keiner gesonderten - schriftlichen Auftragsbestätigung.

erweist sich als untunlich Bei Auftragsänderungen gemäß Satz 1 bedarf es zur Wirksamkeit des Anderungsauftrages keiner gesonderten schriftlichen Auftragsbestätigung.

2. Soweit technisch geboten oder dem Kunden zumutbar, ist BRUNATA-METRONA zu Teillieferungen und Teillieistungen berechtigt. Soweit dies der Fall ist, ist BRUNATA-METRONA auch zur Stellung von Teilrechnungen berechtigt.

3. BRUNATA-METRONA auch zur Stellung von Teilrechnungen berechtigt.

3. BRUNATA-METRONA ist berechtigt, nach Ablauf einer fruchtlos abgelaufenen Nachfrist, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn und soweit die Erbringung der vollständigen Lieferung oder Leistung durch vom Kunden und / oder seinem Nutzer / Mieter zu vertretende Umstände, insbesondere wegen Nichterfüllung der Obliegenheiten nach § 9, unterbleibt. Nr. 2 gilt entsprechend.

§ 7. Neben- und Sonderentgelte
Werden Sonderleistungen oder wird ein Geräteaustausch, eine Reparatur oder eine sonstige Lieferung / Leistung durch Umstände veranlasst, die BRUNATA-METRONA nicht zu vertreten hat, so wird BRUNATA-METRONA ihre Lieferung / Leistung auf der Grundlage der jeweils gültigen Preisiliste bzw. nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen. Das gleiche gilt für zusätzliche Montagearbeiten und Montageerschwernisse, wie z.B. das erforderlich werdende Entleeren, Füllen und Wiederinbetriebnehmen der Anlage, die Anderung von Messstrecken, der Austausch von Tauchhülsen sowie durch Korrosions- und Kalkablagerungen schwer zu jösende Zähleranschlüsse und Messeinsätze, nicht funktionsfähige Absperrventile oder sonstige bauseits bedingte Erschwernisse sowie dür zusätzliche erforderliches Material. Dies gilt auch für die Kosten bei Reklamationen, die sich bei der Überprüfung als unberechtigt herausstellen. und Kosten für erneute Anfahrten, wenn ein Nutzer trotz Terminankundigung nicht erreichbar ist oder Geräte nicht zugänglich gemacht werden.

§ 8 Liefer- /Leistungsverzug

1. Liefer- und Leistungstermine, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Wird ein verbindlicher Liefer-/ Leistungster überschritten, kommt BRUNATA-METRONA mit Überschreitung des Termins

Uberschritten, kommt BRUNATA-METRONA mit Oberschleitung des Fermins m Verzug.

2. Kommt BRUNATA-METRONA in Verzug, so ist der Kunde berechtigt,
BRUNATA-METRONA eine den Umständen nach angemessene Frist für die
Nacherfüllung zu setzen. Er kann die weitere Erfüllung des Vertrages für den Fall
ablehnen, dass die Frist für die Nacherfüllung fruchtlos verstreicht. In diesem Fall ist
er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Lieferung und / oder Leistung
aus Gründen unterbleibt, die BRUNATA-METRONA zu vertreten hat.

3. Werden nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, die geeignet sind, den

tung von Geräten (Miet-AGB) Stand 01.09.2020

§ 9 Obligspeheiten, Informations- und Rügsgillichten

1. Der Kunde ist daßt verantwortlich, die jeweitigs Liegenschaft antsprechend den
gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik ausrüsten zu
lassen. Der Kunde ist deshab verglichtett, BRUNATA-METRONA alle für die
Abrechnung erforderlichen Angaben über die Versorgungssysteme der Liegenschaft
rechtzeitig zu machen insbesondere ist er dafür verantwortlich, dass
GRUNATA-METRONA alle Verbrauchsstellen benannt werden. Dies gilt auch bei
Anderungen der Versorgungssysteme während eines mit BRUNATA-METRONA alle Verbrauchsstellen benannt werden. Dies gilt auch bei
durchführt, alle während der Vertragsdauer festgestellten Mängel zu meiden.
BRUNATA-METRONA hat gemeidete Mängel, soweit sie die Mängel zu vertreten hat,
im Rahmen dieses Vertrages zu beseitigen, sobald es im möglich ist,
setzgestellte Störungen unverzüglich BRUNATA-METRONA mitzutolien. Soweit diese
Mitzulander Schäden nicht er der Vertragsdauer unverzüglich BRUNATA-METRONA inter
Anderung im Gerätebestand (Geräteby und/oder Gerätestückzah) während der
Vertragsdauer unverzüglich Brittel wird, damit der Mietvertrag entsprechend
angepasst werden kann.

5. Der Kunde schäft die notwerdigen Voraussatzungen für die ordnungsgemäße
Cherten der Vertragsdauer unverzüglich mitgeteilt wird, damit der Mietvertrag entsprechend
angepasst werden kann.

5. Der Kunde schäft die notwerdigen Voraussatzungen für die ordnungsgemäße
Cherten der Kunde eine von BRUNATA-METRONA erbrachte Lieferung oder Leistung
nicht als vertragsgerecht an, so ist er verpflichtet, BRUNATA-METRONA die
Beanstandung unverzüglich, spätestens zwei Wechen nachdem die Lieferung erfolgt
oder die Leistung der Vertragsdamen unverzüglich, spätestens zwei Wechen nachdem die Lieferung erfolgt
oder die Leistung der Vertragsden der Schäden der Schäden der
BRUNATA-METRONA der der Vertragsgen der Geräten beiliegenden
Einbauvorschriften sowie die einschlägignot erknischen Regeln zu beachten.

5 10 Gewährl

Der Mietvertrag beginnt mit Übergabe der Geräte an den Kunden oder dessen Beauftragten, bei bereits installierten Geräten mit dem 1. des Monats, der auf das Wirksamwerden des Mietvertrages folgt. Er endet durch Kündigung eines der Vertragsschließenden.
 Beide Vertragspartner können den Mietvertrag vorzeitig nur aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

 der vollständige oder teilweise Verzug mit zwei Mietraten oder einer anderen Zahlung auf Grund dieses Vertragsverhältnisses trotz schriftlicher Mahnung für einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten;
 die Zahlungseinstellung oder die Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners;
 die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die trotz schriftlicher Abmahnung nicht unterlassen werden.
 Kündigt BRUNATA-METRONA gemäß vorstehender Ziffer 3, schuldet der Kunde nach Rückgewähr der vermieteten Geräte Schadensersatz in Höhe der noch offenenabgezinsten Mietraten bis zum Ende der Laufzeit. Es bleibt dem Kunden der Nachweis eines höheren bzw. eines geringeren Schadens oder der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist, vorbehalten.
 Im Falle einer einverrehmlichen Vertragsaufhebung schuldet der Kunde den vereinbarten Betrag.
 Wird der Mietvertrag nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des Vertrages schriftlich gekündigt, so verlängert er sich jeweils um die für die jeweiligen Geräte ursprünglich vereinbarte Laufzeit.
 Hat der Kunde Rauchmelder oder Heizkostenverteiler gemietet, verlängert sich das Vertragsverhältnis jedoch höchstens um jeweils acht Jahre, sofern der Kunde Verbraucher ist. Bei Unternehmen im Sinne von § 14 BGB beträgt der jeweilige Verlängerungszeitraum bei Heizkostenverteilern und Rauchmeldern abweichend zu Ziffer 6 zehn Jahre.
 Bei Beendig



Mietrechnung



WEG Sedanstr. 39 vertr. d. Expimo Immobilienverwaltungsges. mbH Friedrich-Engels-Allee 321 42283 Wuppertal

Liegenschafts-Nr.:

5227699

Liegenschaft:

Sedanstr. 39

42281 Wuppertal

Rechnungs-Datum:

16.01.2024

Rechnungs-Nr.:

409638199

Seite 2

Übertrag

100,30

Zwischensumme

100,30

19,00% Umsatzsteuer

19,06

Rechnungsbetrag

Rechnungs-Nr. 409638199 **EUR** 119,36

Den Rechnungsbetrag ziehen wir mit der SEPA-Basis-Lastschrift zum Mandat 4711671 zu der Gläubiger-Identifikationsnummer: DE35FIB00000033580 von Ihrem Konto IBAN: DEXXXXXXXXXXXXXXXXX06442 am 30.01.2024 ein.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Geräten (Miet-AGB) Stand 01.09.2020

\$ 1. Allgemeines

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Rechtsgrundlage für die Vermietung von Geräten und Zubehör.

2. Die BRUNATA-METRONA-AGB sowie die Leistungsbeschreibungen und Preislisten gelten ausschließlich entgegenstehende Bedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn BRUNATA-METRONA dies ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

3. Vertragsgegenstand ist ausschließlich das bestellte Produkt mit den Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck gemäß der Produktbeschreibung. Andere oder weitergehende Eigenschaften und/oder Merkmale oder ein darüber hinausgehender Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von BRUNATA-METRONA ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

4. BRUNATA-METRONA behält sich vor, Ausführung und technische Daten der zu liefernden Geräte aufgrund gesetzlicher Vorgaben anzupassen bzw. im Rahmen der Serienfertigung abzuänden und/oder zu verbessern, soweit die Veränderung dem Kunden zumutbar ist und der Vertragszweck nicht beeinträchtigt wird. Bei Lieferung sowie Austausch von Geräten ist BRUNATA-METRONA behären der neuesten Geräteversion vorzunehmen.

§ 2. Auftragsverhältnis

Jeder Vertrag bodarf der Textform. Dies gift auch für Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung eines bestehenden Vertrages sowie für Nebenabreden, Erklärungen und Zusicherungen, seien sie von oder gegenüber Vertretern oder Mitarbeitern von BRUNATA-METRONA erklärt oder abgegeben worden.

§ 3. Leistungsundang

1. Die Gerätemiete umfasst folgende Leistungen:

- Überlassung der Geräte zum vertragsgemäßen Gebrauch. Die Geräte werden ausschließlich von BRUNATA-METRONA unterhalten oder erneuert.

- Montage der Heizkostenverteiler und Rauchmelder sowie auf Wunsch Montage von Wasser- und Wärmezählern.

- Gewährleistung über die gesetzliche Frist hinaus für die gesamte Laufzeit des Vertrages, soweit der Defekt auf Material- oder Herstellungsfahlern.

wasser- und warmezaniern. Gewährleistung über die gesetzliche Frist hinaus für die gesamte Laufzeit des Vertrages, soweit der Defekt auf Material- oder Herstellungsfehler zurückzuführen ist. Beseitigung von vom Kunden gemeldeten oder in sonstiger Weise BRUNATA-METRONA bekannt gewordenen Mängeln, soweit BRUNATA-METRONA

BRUNATÄ-METRONA bekannt gewordenen Mängeln, soweit BRUNATÄ-METRONA die Mängel zu vertreten hat.

2. Bei der Durchtührung aller Montage- oder Demontageaufträge ist BRUNATA-METRONA nicht verpflichtet, den früheren Zustand wiederherzustellen. Zum Umfang eines Auftrages gehört insbesondere nicht die Beseitigung von nicht zu vermeidenden Schäden an den Befestigungsstellen der Rauchmelder bzw. der Heizkostenverteiler bei der Demontage von Altgeräten. Das gleiche gilt für das Sichtbarwerden der ursprünglichen Montagestellen aufgrund der von DIN EN 834 bzw. 835 festgelegten neuen Montagehöhe.

3. Die abrechnungstechnische Einstellung der Geräte ist nicht Gegenstand des Vertrages.

Vertrages. 4 Preise

§ 4 Preise 1. BRUNATA-METRONA stellt dem Kunden die erbrachten Lieferungen und Leistunger auf der Grundlage der jeweils gültigen Listenpreise zuzüglich Mehrwertsteuer

§ 4 Preise

1. BRUNATA-METRONA stellt dem Kunden die erbrachten Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage der jeweils gültigen Listenpreise zuzüglich Mehrwertsteuer in Rechnung.

2. Der Mietpreis umfasst die mit der Vermietung verbundenen Aufwendungen an Material und ggf. an Arbeitszeit und Fahrtkosten. BRUNATA-METRONA ist berechtigt, die vereinbarte Miete nach vorheriger Ankündigung auf den Beginn einer neuen Mietperiode anzupassen, wenn sich die kalkulierten Relinanzierungskosten, die Lohn- und Gehaltskosten und/oder die Materialeinstandskosten gegenüber den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder eines Verlängerungszeitraumes kalkulierten Kosten der BRUNATA-METRONA erhöht haben. Die Anpassung der Preise erfolgt nur, soweit sie kosterabhängig ist.

3. Erhöhen sich die Preise hierbei um mehr als 5 %, kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines laufenden Mietjahres kündigen. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung gelten die alten Preise.

4. Die Anpassung der Miete erfolgt nur, soweit sie kosterabhängig ist.

5. Die Gesamtkosten für die Miete werden in Abhängigkeit von der Geräteart und der Vertragslaufzeit in stets gleichen Jahresraten in Rechnung gestellt.

6. BRUNATA-METRONA ist berechtigt, dem Kunden die Kosten für Verpackung und Fracht sowie die Kosten für gesondert bestellte Montagen von Wasser- und Wärmezählern in Rechnung zu stellen.

5. Allgemeine Zahlungsbedingungen

1. Die erste Mietrate wird fällig nach Übergabe der Geräte an den Kunden oder dessen Beauftragten, spätestens nach Abschluss der Montage, sofern BRUNATA-METRONA die Montage durchführte; die weiteren Raten jeweils 12 Monate nach dem vorangegangenen Fälligkeitstermin. Über die Höhe der jährlichen Mietkosten erhält der Kunde eine Rechnung.

2. Rechnungen sind sofort ohne jeglichen Abzug zur Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb berechtigt.

der Kunde eine Rechnung.

2. Rechnungen sind sofort ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig. Vertretungen und Niederlassungen sind grundsätzlich nicht zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt.

3. Der Kunde kommt in Verzug, wenn er seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung nachgekommen ist.

4. Aufrechnungsrechte und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn die ihm zustehende Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von BRUNATA-METRONA anerkannt ist. Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind insoweit ausgeschlossen, als sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

5. Bei Zahlungsverzug berechnet BRUNATA-METRONA die gesetzlichen Verzugszinsen und die entstandenen Kosten für Mahnungen und Verzugsbearbeitung.

§ 6. Mehr- oder Wenigerlieferungen / Leistungen

1. Ergeben sich während der Durchführung eines Auftrages aufgrund der örtlichen Verhältnisse oder in sonstiger Weise aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, Mehr- oder Wenigerlieferungen / Leistungen, so ist BRUNATA-METRONA wird den Kunden hiervon, sobald dies erkennbar ist, unterrichten, es sei denn, dies erweist sich als untunlich Bei Auftragsänderungen gemäß Satz 1 bedarf es zur Wirksamkeit des Änderungsauftrages keiner gesonderten schriiftlichen Auftragsbestätigung.

2. Soweit dechnisch geboten oder dem Kunden zumutbar, ist BRUNATA-METRONA zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Soweit dies der Fatl ist, ist BRUNATA-METRONA auch zur Stellung von Teilrechnungen berechtigt.

3. BRUNATA-METRONA auch zur Stellung von Teilrechnungen berechtigt.

4. Neben- und Sonderentgelte Werden Sonderteistungen oder wird ein Geräteaustausch, eine Reparatur oder eine sonstige Lieferung / Leistung durch Umstände, insbesondere wegen Nichterfüllung der Obliegenheiten nach § 9. unterbleibt. Nr. 2 gilt entsprechend.

§ 7. Neben- und Sonderentgelte Montagearbeiten und Wiederinbetriebnehmen der Anlage, die Änderung von Messstrecken, der Austausch von Tauchhülsen sowie durch Korrosions- und

werden.

§ 8 Llefer- /Leistungsverzug

1. Liefer- und Leistungstermine, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Wird ein verbindlicher Liefer-/ Leistungstermin überschritten, kommt BRUNATA-METRONA mit Überschreitung des Termins in

überschritten, kommt BHUNATA-METRONA mit Überschreitung des Termins in Verzug.

2. Kommt BRUNATA-METRONA in Verzug, so ist der Kunde berechtigt, BRUNATA-METRONA eine den Umständen nach angemessene Frist für die Nacherfüllung des Vertrages für den Fall ablehnen, dass die Frist für die Nacherfüllung fruchtlos verstreicht. In diesem Fall ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Lieferung und / oder Leistung aus Gründen unterbleibt, die BRUNATA-METRONA zu vertreten hat.

3. Werden nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, die geeignet sind, den

tung von Geräten (Miet-AGB) Stand 01.09.2020

1. Der Kunde in deute veranwortlich, die jeweilige Legenschaft entsprechend den perstellichen in dulle veranwortlich, die jeweilige Legenschaft entsprechend den perstellichen in dulle veranwortlich, die jeweilige Legenschaft entsprechen ausgemen zu lassen. Der Kunde ist deshabt verpflichte, BlükhATAMETROM alle für die Abrochunge der Versegungssysteme während eine mit BRUNATAMETROM alle berücken der Versegungssysteme während eine mit BRUNATAMETROM alle Verhanden der Versegungssysteme während eines mit BRUNATAMETROM alle Verhand der Versegungssysteme während eines mit BRUNATAMETROM alle Verhand der Versegungssysteme während eines mit BRUNATAMETROM alle Verhand der Verstagsdauer festgestellen Mängel zu meiden unr Fehren des Verstags deut ein der Verstagsdauer festgestellen Mängel zu meiden im Fehren des Verstags zu beeitigen, bezieht ist in Abricht und versten hat in Fehren des Verstags zus des in möglich in Verstech hat. Der Kunde veranwordte eine gliegliche Behandung der Gerät und verpflichent sich berägenstelle Stehengen merzeglich BRUNATAMETROM in Verstagsdauer unverzöglich mitgeteilt wird, damit der Metvertrag entsprechen angepeast werden kann mederen Verstagsdauer unverzöglich mitgeteilt wird, damit der Metvertrag entsprechen angepeast werden kann mederen vor der Verstagsdauer unverzöglich mitgeteilt wird, damit der Metvertrag entsprechen angepeast werden kann mederen vor der Verstagsdauer unverzöglich mitgeteilt wird, damit der Metvertrag entsprechen angepeast werden kann mederen vor der Verstagsgeseht an so ist er verpflichte. BRUNATAMETROMA der Verstagsdauer unverzöglich mitgeteilt wird, damit der Metvertragsgerecht an so ist er verpflichte. BRUNATAMETROMA der Austausch von Geraten steht und werden der Verstagsgeseht an so ist er verpflichte. BRUNATAMETROMA der Brund der Verstagsgeseht an so ist er verpflichte. BRUNATAMETROMA der Brund der Leitung nicht als vertragsgerecht an so ist er verpflichte. BRUNATAMETROMA der Brund der Leitung zu werten der Verstagsges